



Gemeinde  
**HORW**

# VERORDNUNG ÜBER DIE SPIELGRUPPENBEITRÄGE VOM 13. JUNI 2024



Ausgabe  
13. Juni 2024



Nr. 865

## Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Reglements über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen vom 23. Mai 2024<sup>1</sup>

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt die Höhe der Spielgruppenbeiträge fest und regelt, welche Ermässigungen unter welchen Voraussetzungen möglich sind.

### Art. 2 Spielgruppenbeiträge

1 Die Gemeinde subventioniert ausschliesslich ein Angebot pro Kind. Der Resttarif pro Kind beträgt:

- 2-mal pro Woche Fr. 350.00 / Jahr
- 1-mal pro Woche Fr. 275.00 / Jahr
- 1-mal pro Woche Waldspielgruppe Fr. 350.00 / Jahr

2 Weitere Nutzungen werden jeweils zum Vollkostentarif von Fr. 970.00 / Jahr verrechnet.

### Art. 3 Sprachförderung

Zusätzlich zu den Spielgruppenbeiträgen wird eine Sprachförderung angeboten. Der Resttarif pro Kind beträgt:

- 1-mal pro Woche Sprachförderung Fr. 275.00 / Jahr

### Art. 4 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Spielgruppe oder die Sprachförderung der Gemeinde Horw, wird für das zweite und alle weiteren jüngeren Kinder ein Geschwisterrabatt von je 20 % gewährt.

### Art. 5 Teilerlass aufgrund des steuerbaren Einkommens

1 Auf ein schriftliches Gesuch hin werden die Kosten für die Spielgruppe teilweise erlassen. Das Gesuch ist der Bereichsleitung Gesellschaft einzureichen. Der Teilerlass berechnet sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen in Franken	zu bezahlender Spielgruppenbeitrag in Prozent
bis Fr. 30'000.00	10
Fr. 30'001.00 bis Fr. 35'000.00	25
Fr. 35'001.00 bis Fr. 40'000.00	50
Fr. 40'001.00 bis Fr. 45'000.00	75
ab Fr. 45'001.00	100

2 Bei einem steuerbaren Vermögen über Fr. 50'000.00 wird kein Teilerlass gewährt.

3 Eine Kumulation von Geschwisterrabatt und Teilerlass ist ausgeschlossen.

4 Es besteht ein minimaler Selbstbehalt von Fr. 50.00 pro Kind.

<sup>1</sup> Nr. 863

## **Art. 6 Abmeldungen**

Bei einer Abmeldung nach dem letzten Sonntag der Herbst-Schulferien bleibt der Spielgruppenbeitrag vollumfänglich geschuldet.

## **Art. 7 Härtefälle**

In Härtefällen, die besonders zu begründen sind, kann das zuständige Gemeinderatsmitglied von diesen Kriterien abweichen.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für die Ermässigung von Spielgruppenbeiträgen vom 22. Dezember 2022.

Horw, 13. Juni 2024

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

## TABELLE

---

Änderung der Verordnung über die Spielgruppenbeiträge vom 13. Juni 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	